



**Amtske topjeno**

# Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

**In dieser Ausgabe**

**Amtlicher Teil**

**Seite 1**  
• Beschlüsse der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2005

**Seite 2**  
• Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus zur Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch Grenzregelungsverfahren G 9803 - Branitzer Siedlung  
• Durchführung der Anglerprüfung 2006  
• Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde Verf.-Nr.: 6002 M - Ladung zum Erläuterungstermin und zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung  
• Bekanntmachung des Wahlleiters

**Seite 3 bis 6**  
• Cottbuser Mietspiegel 2005

**Seite 7**  
• Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse für das Jahr 2006

**Seite 8**  
• Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2006 und Verlängerung der Jagdscheine  
• Zusammenstellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2006 nach § 15 Abs. 1 EigV - Sportstättenbetrieb - Jugendkulturzentrum Glad-House - Grün - und Parkanlagen

**Nichtamtlicher Teil**

**Seite 8**  
• Ausschreibung der Veranstaltungen Cottbuser Frühjahrsfest, und Cottbuser Herbstvolksfest  
• Das städtische Fundbüro zieht um  
• Die Cottbuser Rathauszeitung im Internet

**Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe über die Feiertage**

Die Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen ändern sich durch die Feiertage wie folgt:  
Am 24.12.2005 und am 31.12.2005 bleiben beide Wertstoffhöfe geschlossen. In der Zeit vom 27. bis 30.12.2005 sind beide Wertstoffhöfe regulär geöffnet, der Wertstoffhof in der Dissenchener Straße 50, von 06:30 bis 17:30 Uhr und der Wertstoffhof am Standort Deponie, von 07:00 bis 18:00 Uhr.

**Weihnachtsbaumsorgung in Cottbus**

Die Weihnachtsbäume werden vom 10. bis 31. Januar 2006 eingesammelt und zur Kompostierung abgefahren. Stellen Sie Ihren Baum in dieser Zeit, ohne Schmuckreste, neben die Wertstoffcontainerstandplätze zum Abholen bereit. In Großwohnanlagen können die Weihnachtsbäume auch neben die Müllstandplätze gestellt werden.

**Amtlicher Teil**

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.10.2005, der 7. außerordentlichen Tagung (nichtöffentlich) der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2005 sowie der Beschlüsse aus der 20. Beratung des Hauptausschusses vom 19.10.2005 veröffentlicht.	024/05	Finanzierung der digitalen Stadtgrundkarte der eingemeindeten Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow, Kiekebusch in Höhe von 229 T€ im Vermögenshaushalt 2006, MIP 2006 - 2009, Liste 1 (bisher Liste 2) (mehrheitlich angenommen)	A-024-21/05
--	--------	--	-------------

**Beschlüsse der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.10.2005**

**Öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-029/05	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung) (mehrheitlich beschlossen)	OB-029-21/05
II-038/05	Verwendung der enviaM-Dividendenaus-schüttung 2004 (einstimmig beschlossen)	II-038-21/05
III-007/05	Übernahme der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	III-007-21/05
III-010/05	Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	III-010-21/05
IV-054/05	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (mehrheitlich beschlossen)	IV-054-21/05
IV-079/05	Bebauungsplan Cottbus Nr. N/29/67 Wohnanlage „Am Spreebogen“, Auslegungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen)	IV-079-21/05

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
022/05	Finanzierung der Gebäudeinnsanierung der Paul-Werner-Oberschule durch ein zinsloses Darlehen in Höhe von 1.992,6 T€ aus dem Bundesinvestitionsprogramm Zukunft, Bildung und Betreuung (einstimmig angenommen)	A-022-21/05
023/05	„Stolpersteine“, ein Projekt gegen das Vergessen (mehrheitlich angenommen)	A-023-21/05

**Nichtöffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-033/05	Einbringung von wasserwirtschaftlichen Anlagen in die LWG - 2. Nachtrag des Einbringungsvertrages vom 11.08.1998 (mehrheitlich beschlossen)	II-033-21/05

**Beschlüsse der 7. außerordentlichen Tagung (nichtöffentlich) der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 07.11.2005**

**Nichtöffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-031/05	Ausübung Put-Option COSTAR GmbH (mehrheitlich beschlossen)	OB-031-07S/05

**Beschluss aus der 20. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 19.10.2005**

**Nichtöffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-082/05 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-082-10/05
IV-083/05 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-083-10/05
IV-084/05 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (mehrheitlich beschlossen)	HA-IV-084-10/05

In Vertretung Cottbus, den 24.11.2005  
**gez. Holger Kelch**  
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch

Grenzregelungsverfahren G 9803 „Brantitzer Siedlung, Heinrich-Zille-Straße“

### Feststellung der Unanfechtbarkeit des Grenzregelungsbeschlusses

Der von dem Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus am 07.06.2004 gefasste Grenzregelungsbeschluss in Verbindung mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 05.09.2005 für das Grenzregelungsverfahren G 9803 „Brantitzer Siedlung, Heinrich-Zille-Straße“ ist mit Ablauf des 09.11.2005 unanfechtbar geworden. Der Grenzregelungsbeschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

- Der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit des Grenzregelungsbeschlusses wird entsprechend § 83 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.8.1997, BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzregelungsbeschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
- Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.
- Soweit im Grenzregelungsbeschluss für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:
  - Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.
  - Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
  - Mit dieser Bekanntmachung werden die im Grenzregelungsbeschluss festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Grenzregelungsbeschluss beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.
- Der Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus veranlasst in Kürze die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
- Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die In-Kraft-Setzung des Grenzregelungsbeschlusses ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig. Die Monatsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieser In-Kraft-Setzung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus, Geschäftsstelle im Vermessungs- und Katasteramt, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus einzuzeigen. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Cottbus, den 28.11.2005

gez. Schiefelbein  
Der Vorsitzende

### Amtliche Bekanntmachung

## Durchführung der Anglerprüfung am 25. Februar 2006

Anmeldung zur Anglerprüfung zum Erwerb des Fischereischeines -A-

Die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt der kreisfreien Stadt Cottbus gibt auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S.664), geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1997 und letztmalig geändert durch die Verordnung am 25. Juli 2001 (GVBl. II S. 291), den Termin für die Anglerprüfung 2006 bekannt:

Die Anglerprüfung findet statt, am

**Sonnabend, den 25. Februar 2006**  
in der Zeit von **09.00 - 11.00 Uhr.**

Die Prüfung erfolgt zu folgenden Wissensgebieten:

- \* Fischkunde, Fischhege, Pflege der Fischgewässer
- \* Fanggeräte und deren Anwendung
- \* Behandlung der gefangenen Fische
- \* Rechtskunde (fischerei-, wasser-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften)

Art der Prüfung: **schriftlich**  
Prüfungsdauer: **2 Stunden**

**Der Fischereischein ist im Land Brandenburg seit dem 1. Januar 1994 für jeden Angelfischer Pflicht.**

Zur Prüfung zugelassen werden auch Jugendliche; sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

### Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung

Interessierte Bürger mit **Wohnsitz in Cottbus** stellen ihre schriftliche Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung bis zum **10. Februar 2006** im **Stadtbüro** der Stadtverwaltung Cottbus.

**Dem Antrag ist der Nachweis der Bar-Einzahlung der Prüfungsgebühr im Stadtbüro in Höhe von 25,56 Euro beizufügen.**

Der Antrag auf Prüfungszulassung ist im Stadtbüro zu den ausgeschriebenen Sprechzeiten zu stellen:  
**Sprechzeiten im Stadtbüro, Techn. Rathaus, Karl-Marx-Str. 67:**

Montag:	08.30 - 15.00 Uhr
Dienstag:	08.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.30 - 13.00 Uhr

Anfragen zur Durchführung der Anglerprüfung können an die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Str. 67 zu den Sprechzeiten gestellt werden:

Dienstag	13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

**Telefon-Nr.: 0355-6122363**

**Nach dem 10. Februar 2006 eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.**

gez. Buchan  
Amtsleiter Ordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde  
Verf.-Nr.: 6002 M

## Ladung zum Erläuterungstermin und zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde sind die Unterlagen über die Ergebnisse der Wertermittlung erarbeitet worden.

Alle Beteiligten werden hiermit zu einer Versammlung zur Vorstellung der Ergebnisse der Wertermittlung

**am 24.01.2006**  
**um 17.00 Uhr**  
**im Dorfgemeinschaftshaus**  
**„Alter Schafstall“ in**  
**03149 Wiesengrund, OT Gosda**

geladen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gemäß § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz -BbgLEG- für die Beteiligten zur Einsichtnahme werktag

**vom 25.01.2006 bis 08.02.2006**  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr

**in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Bauplanungsamt, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) sowie im vlf Brandenburg, Parkstraße 1, 03205 Calau**

aus.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem auf vertraglicher Grundlage für die Teilnehmergemeinschaft handelnden Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung in Calau unter o.g. Adresse vorgebracht werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand die Wertermittlung durch Beschluss fest.

Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann durch Widerspruch angefochten werden.

Teilnehmergemeinschaft  
im FBV Jänschwalde, Vorstand  
gez. Friedrich  
Vorstandsvorsitzender

## Stadt Cottbus/Chósebuž Kommunalwahl 2003 - Der Wahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 60, Abs.6 BbgKWahlG i. V. m. § 81, Abs.1 und § 84, Abs.1 BbgKWahlV gebe ich hiermit die Übernahme des Ehrenamtes als Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung Cottbus durch eine Ersatzperson (nach Feststellung und Benachrichtigung) in der Nachfolge einer Stadtverordneten, die ihr Ehrenamt zurückgegeben hat, bekannt.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage des amtlichen Endergebnisses zur Kommunalwahl 2003.

In der Reihenfolge des amtlichen Wahlergebnisses ist dies:

**Hans-Joachim Roßbach Fraktion Die Linke.PDS** aus dem Wahlvorschlag der PDS im Wahlkreis 4 für Frau Gundula Schmidt(Rückgabe zum 30. 11. 2005)

Durch Herrn Hans-Joachim Roßbach erfolgte in der gesetzlichen Frist gemäß § 51 Abs.1 BbgKWahlG keine Ablehnung des Ehrenamtes.

gez. Werner Press-Maczeizik, Wahlleiter

## Cottbuser Mietspiegel 2005

Stadtverwaltung Cottbus Baudezernat, Bauverwaltungs- und Wohnungsamt

### Anerkennung des Cottbuser Mietspiegels

Der vorliegende Mietspiegel 2005 für die Stadt Cottbus wird ausdrücklich mitgetragen und anerkannt durch:

Deutscher Mieterbund, Mieterbund Cottbus und Umgebung e.V.,  
Stadtverwaltung Cottbus, Baudezernat.

### An der Mietspiegelerstellung haben weiterhin mitgewirkt:

- GWC, Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH,
- GWG, Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft „Stadt Cottbus“ e.G.,
- ABAKUS GmbH,
- Verein der Haus- und Grundstückseigentümer Cottbus und Umgebung e.V.,
- MGZ, Märkische Grundstücks-Zentrale - seit 1946 - GmbH Cottbus,
- Hausverwaltungs- und Immobilienbüro Schuppan,
- ATIRA Immobilien-Verwaltungs mbH,
- Dehn Hausverwaltung e. K.,
- Richter am Amtsgericht der Stadt Cottbus,
- Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus,
- Datenschutzbeauftragter der Stadtverwaltung Cottbus,
- Stadtverwaltung Cottbus: Bauverwaltungs- und Wohnungsamt, Vermessungs- und Katasteramt sowie das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung.

### Vorbemerkungen

Der Mietspiegel ist vom Baudezernat der Stadt Cottbus, Bauverwaltungs- und Wohnungsamt, in Zusammenarbeit mit ANALYSE & KONZEPTE und dem Arbeitskreis Mietspiegel erstellt worden.

Die dem Mietspiegel zugrunde liegenden Daten sind von ANALYSE & KONZEPTE aufgrund einer empirischen Repräsentativerhebung ermittelt und ausgewertet worden.

Dieser Mietspiegel gibt eine Übersicht über die in Cottbus am 1. Juni 2005 üblicherweise gezahlten Nettokaltmieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit. Diese Mietpreise werden kurz „ortsübliche Vergleichsmieten“ genannt. Der Mietspiegel findet seine Grundlage in § 558 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Cottbuser Mietspiegel 2005 wurde als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB erstellt.

Der vorliegende Mietspiegel trifft Aussagen über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmieten für die in Cottbus überwiegend anzutreffenden Mietwohnungstypen. Er gilt nicht für Wohnungen, die keinem Mietspiegelfeld zuzuordnen sind. Dies sind überwiegend Wohnungen, die bezüglich ihrer Ausstattungsmerkmale nicht mehr zeitgemäß sind, so z.B. Wohnungen, die nicht über ein Innen-WC verfügen.

Die dem Mietspiegel zugrunde liegenden Daten zur Nettokaltmiete beruhen auf einer wissenschaftlich begleiteten Datenerhebung bei Wohnungseigentümern und Wohnungsverwaltungen.

Der Cottbuser Mietspiegel 2005 entspricht in seinem Aufbau weitgehend den bewährten bisherigen Mietspiegeln. Es erfolgt weiterhin keine Differenzierung nach Wohnlagen. Etwaige Lagevor- oder nachteile müssen daher im Rahmen der jeweilig ausgewiesenen Spannen berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die zu erwartende weitere Entwicklung und Spezifizierung des Wohnungsmarktes wird jedoch an einer objektiven Bewertung von Wohnlagen für die Zukunft gearbeitet, um die ortsüblichen Mieten auch bei einem sich weiter ausdifferenzierenden Wohnungsmarkt abbilden zu können.

Dieser Mietspiegel stellt eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für die Ermittlung der

ortsüblichen Vergleichsmiete dar. Auf seiner Grundlage können sich die Mietvertragsparteien bei bestehenden bzw. neu einzugehenden Mietverhältnissen einigen, ohne selbst Vergleichsobjekte ermitteln oder erhebliche Kosten für Gutachten aufwenden zu müssen. Bei der Existenz eines qualifizierten Mietspiegels müssen auch bei anderweitig begründeten Mietänderungsverlangen, wie z.B. durch die Nennung von drei Vergleichsmieten, die Werte des entsprechenden Mietspiegelfeldes mit aufgeführt werden (vgl. § 558a Abs. 3).

### Geltungsbereich des Mietspiegels

Nicht einbezogen sind:

- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern,
- Penthouse-Wohnungen,
- Maisonette-Wohnungen,
- Appartements,
- geförderter Wohnungsbau,
- Wohnungen in Wohnheimen,
- Werks- und Dienstwohnungen, sofern eine vergünstigte Miete gezahlt wird,
- gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen
- möblierte Wohnungen,
- Wohnungen ohne eigenen Zugang,
- Wohnungen ohne Küche oder Kochnische,
- sonstige Gebäude mit Wohnraum,
- bewohnte Unterkünfte.

### Begriff der „Nettokaltmiete“

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Miete je Quadratmeter Wohnfläche. Die Beträge stellen die „Nettokaltmiete“ dar. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung und ohne die so genannten „kalten“ Betriebskosten und ohne etwaige Zuschläge für Untervermietung, Möblierung, Garagen sowie die Nutzung von Wohnräumen zu anderen als zu Wohnzwecken.

### Gliederung des Cottbuser Mietspiegels

Dieser Mietspiegel weist ortsübliche Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit aus.

Ausgewiesen werden:

- Mittelwert und
- Spannenwert

### Art

Dieses Vergleichsmerkmal wird vor allem durch die Gebäudeart und die Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes (z.B. Souterrain-, Dachgeschosswohnungen) bestimmt.

Wohnhäuser mit geringer Wohnungsanzahl haben in der Regel höhere Mieten, ebenso Wohnungen in oberen Geschossen von Hochhäusern. Niedrigere Werte können sich z.B. ergeben bei Wohnungen im Dachgeschoss, sofern es sich nicht um neu errichtete Wohnungen handelt, Wohnungen im Souterrain oder oberhalb des 6. Vollgeschosses, sofern kein Fahrstuhl vorhanden ist.

### Wohnungsgröße

Zur Bestimmung der Wohnungsgröße ist die Fläche in Quadratmeter als verlässlicher Maßstab ausgewählt worden. Bei der Erstellung des Mietspiegels wurde davon ausgegangen, dass die Wohnfläche entweder nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung oder nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) ermittelt worden ist.

Mit Bezug auf den vorhandenen Wohnungsbestand werden für den Cottbuser Mietspiegel folgende Wohnungsgrößenklassen definiert.

- unter 40 m<sup>2</sup>
- 40 bis unter 60 m<sup>2</sup>
- 60 bis unter 80 m<sup>2</sup>
- 80 bis unter 100 m<sup>2</sup>
- 100 m<sup>2</sup> und mehr

### Ausstattung

Die Ausstattung einer Wohnung ist für ihren Wert von erheblicher Bedeutung. Maßgeblich für den Mietspiegel ist das Ausstattungsniveau, wie es vom **Vermieter** zur Verfügung gestellt wird. Hat ein Mieter Ausstattungsmerkmale auf eigene Kosten verbessern lassen - ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden - so bleiben diese Ausstattungsmerkmale bei der Ermittlung der Miethöhe unberücksichtigt.

Der Mietspiegel der Stadt Cottbus weist drei Ausstattungsklassen aus:

- (1) Wohnungen ohne Sammelheizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung
- (2) Wohnungen ohne Sammelheizung, mit Bad oder Dusche und WC in der Wohnung
- (3) Wohnungen mit Sammelheizung, mit Bad oder Dusche und WC in der Wohnung

### Anmerkungen:

- Weitergehende vermietetseitig gestellte Merkmale wie auch die Qualität der Ausstattungsmerkmale müssen unter Berücksichtigung der im Mietspiegel enthaltenen Preisspannen gewürdigt werden.
- Unter einem Bad ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen oder Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist. Die Versorgung mit Warmwasser kann auch durch eine zentrale Anlage (auch Fernwarmwasser) geschehen.
- Unter einer Sammelheizung sind alle Heizungsarten zu verstehen, bei denen die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus geschieht. Eine Etagenheizung, aber auch eine Wohnungsheizung, die sämtliche Wohnräume sowie Küche und Bad angemessen erwärmt (Gas-, Öl-, Elektroheizung) ist einer Sammelheizung gleichzusetzen. Ebenfalls Sammelheizungen gleichgestellt sind Heizungen, die im Bedienungskomfort und Feinregulierung einer Sammelheizung gleichwertig sind (z.B. Elektro-Nachtspeicherheizung, Gasautomatik-Einzelöfen).

### Beschaffenheit

Dieses Vergleichsmerkmal bezieht sich auf Bauweise, Zuschnitt und baulichen Zustand (Gesamtbeschaffenheit und Instandhaltungsgrad des Gebäudes und/oder der Wohnung) sowie auf das Jahr der Bezugfertigkeit.

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel wesentlich durch das Alter (Baujahr) bestimmt, weil die grundsätzliche Beschaffenheit verschiedener Wohnungen i.d.R. wesentlich durch die während einer bestimmten Zeitperiode übliche Bauweise charakterisiert wird. Dadurch werden maßgeblich die Wohnungsstruktur bzw. der Wohnungszuschnitt, der Wohnungsausbau und die konstruktiven und architektonischen Elemente bestimmt. Für den mietspiegelrelevanten Cottbuser Wohnungsbestand wurden nachfolgende Baualtersgruppen definiert: Bezugsfertig

- bis 1918
- 1919 - 1948
- 1949 - 1968
- 1969 - 2.10.1990 und so genannte Wendewohnungen
- 3.10.1990 - 31.5.2005

Die so genannten Wendewohnungen im Sinne dieses Mietspiegels sind die Wohnungen, die mit „DDR-Mitteln“ anfinanziert wurden und deren Baubeginn vor dem 3. Oktober 1990 lag, die aber erst danach fertig gestellt wurden.

Fortsetzung von Seite 3

## Orientierungshilfe für den Umgang mit den Mietspiegelspannen bei Altbauwohnungen

(bezugsfertig bis 1948)

Zusätzliche Merkmale

### Wohnlage

Die Wohnlage findet im Cottbuser Mietspiegel 2005 als Wohnwertkriterium infolge des gegenwärtig in den Mieten noch nicht nachweisbaren Einflusses keine Berücksichtigung.

### Anwendung dieses Mietspiegels

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels finden Sie, indem Sie die vorhandenen Merkmale der Wohnung mit der Tabelle vergleichen.

Wohnungsgröße und Wohnungsausstattung werden Sie kennen oder feststellen können. Weiterhin müssen Sie das Baualter (Jahr der Bezugsfertigkeit ihres Hauses bzw. bei nachträglichem Dachausbau die Bezugsfertigkeit Ihrer Wohnung) kennen.

Aus diesen drei Merkmalen ergibt sich in der Tabelle das Mietspiegelfeld, aus dem Sie die in Frage kommenden Werte ablesen können. Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Mietspiegelfeldern jeweils eine Mietpreisspanne und den jeweiligen Mittelwert aus. Der Mietpreis einer Wohnung mit der Ausstattung entsprechend dem Bezugszeitpunkt (Baualter) wird vorwiegend um den ausgewiesenen Mittelwert liegen. Eine etwas schlechter ausgestattete Wohnung wird dabei im unteren und eine etwas besser ausgestattete im oberen Bereich der Spanne einzuordnen sein.

**Anmerkung:** Bei modernisierten Wohnungen ist eine dem Modernisierungsgrad entsprechende Ausstattung innerhalb der Baujahresgruppe des Gebäudes zugrunde zu legen. Eine Höhergruppierung in eine nachfolgende Baujahresgruppe, die dem Zeitpunkt des Abschlusses der Modernisierung entspräche, darf grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

### Zum Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Die Miete einer Wohnung kann sich sowohl unterhalb als auch oberhalb des im Mietspiegel ausgewiesenen Mittelwertes im Rahmen der jeweiligen Spannen bewegen.

Die im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen sind erforderlich, weil Wohnungen über die in der Tabelle ausgewiesenen Merkmale Alter, Größe und Ausstattung hinaus weitere Unterschiede aufweisen können. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle können die besonderen Vor- und Nachteile im Rahmen des Mietspiegels und der darin ausgewiesenen Mietspiegelspannen berücksichtigt werden. Dabei müssen die Vor- und Nachteile sachgerecht gegeneinander abgewogen werden.

Ausschlaggebend für die Einordnung einer Wohnung unterhalb oder oberhalb des jeweiligen Mittelwertes sind wohnwertmindernde oder wohnwerterhöhende Merkmale (so genannte zusätzliche Merkmale). Nachfolgend werden die wesentlichsten dieser zusätzlichen Merkmale in einer Orientierungshilfe dargestellt und ihre Anwendung und Handhabung erläutert. Aufgrund von Abweichungen im Ausstattungsstandard von Alt- und Neubauten gibt es zwei gesonderte Übersichten (a: bezugsfertig bis 1948 und b: bezugsfertig ab 1949).

### Orientierungshilfen für den Umgang und die Handhabung der Mietspiegelspannen im Mietspiegelfeld

Die Orientierungshilfe ist **nicht** Bestandteil des

Merkmalsgruppe	- wohnwertmindernde Merkmale	+ wohnwerterhöhende Merkmale
<b>1. Bad / WC</b>		
	<input type="checkbox"/> kein Handwaschbecken	<input type="checkbox"/> Bad überwiegend wandhoch gefliest / geflieste Wände über 1,40 m
	<input type="checkbox"/> keine Entlüftung (natürliche oder künstliche)	<input type="checkbox"/> Badewanne und zusätzliche Duschtasse / Kabine
	<input type="checkbox"/> Badeofen, Kohle oder Holz	<input type="checkbox"/> Badewanne eingebaut (Einbauwanne)
	<input type="checkbox"/> WC außerhalb der Wohnung	<input type="checkbox"/> Bad und WC in getrennten Räumen
	<input type="checkbox"/> kein Stellplatz für Waschmaschine	<input type="checkbox"/> gefliester Boden
	<input type="checkbox"/> Bad nicht beheizbar	<input type="checkbox"/> zweites WC
	<input type="checkbox"/> Dielenfußboden	<input type="checkbox"/> Fußbodenheizung im Bad
	<input type="checkbox"/> Bidet im Bad	
	<input type="checkbox"/> <b>Summe</b> der zutreffenden (-) Punkte	<input type="checkbox"/> <b>Summe</b> der zutreffenden (+) Punkte
	- 30 % wenn in dieser Merkmalsgruppe die Summe der (-)Punkte größer als die der Pluspunkte ist	+ 30 % wenn in dieser Merkmalsgruppe die Summe der Pluspunkte größer als die der (-)Punkte ist
<b>2. Küche</b>		
	<input type="checkbox"/> keine Warmwasserversorgung in der Küche	<input type="checkbox"/> Wandfliesen im Arbeitsbereich
	<input type="checkbox"/> keine natürliche oder künstliche Entlüftung	<input type="checkbox"/> Wohnküche größer als 12 m <sup>2</sup>
	<input type="checkbox"/> Küche ohne Fenster	<input type="checkbox"/> gefliester Boden oder vergleichbarer Belag
	<input type="checkbox"/> Küche nicht beheizbar	<input type="checkbox"/> Ausstattung (z.B. Herd, Kühlschrank, Mikrowellenherd, Geschirrspüler)
		<input type="checkbox"/> komplette Einbauküche
	<input type="checkbox"/> <b>Summe</b> der zutreffenden (-) Punkte	<input type="checkbox"/> <b>Summe</b> der zutreffenden (+) Punkte
	- 30 % wenn in dieser Merkmalsgruppe die Summe der (-)Punkte größer als die der Pluspunkte ist	+ 30 % wenn in dieser Merkmalsgruppe die Summe der Pluspunkte größer als die der (-)Punkte ist
<b>3. Wohnung / Gebäude</b>		
	<input type="checkbox"/> Gebäude mit 5 und mehr Geschossen ohne Aufzug	<input type="checkbox"/> Balkon, Loggia, Terrasse oder Wintergarten
	<input type="checkbox"/> Lage der Wohnung im Seitenflügel oder Quergebäude bei verdichteter Bebauung mit wenig Besonnung	<input type="checkbox"/> Einbruchshemmende Wohnungs- oder Hauseingangstür
	<input type="checkbox"/> mehr als ein gefangenes Zimmer	<input type="checkbox"/> Abstellraum in der Wohnung
	<input type="checkbox"/> Einfachverglasung	<input type="checkbox"/> Personenaufzug, haltend in jeder Etage
	<input type="checkbox"/> Lage der Wohnung im Erdgeschoss	<input type="checkbox"/> Gegensprechanlage mit Türöffner
	<input type="checkbox"/> Souterrainwohnung	<input type="checkbox"/> Parkett, Landhausdielen oder Laminat sowie Teppichböden
	<input type="checkbox"/> kein Balkon oder Loggia	<input type="checkbox"/> zur Wohnung gehörige Garage / Stellplatz (ohne gesondertes Entgelt)
	<input type="checkbox"/> Versorgungsleitungen nicht unter Putz	<input type="checkbox"/> Isolierfenster oder gleichwertige Fenster
	<input type="checkbox"/> <b>Summe</b> der zutreffenden (-) Punkte	<input type="checkbox"/> <b>Summe</b> der zutreffenden (+) Punkte
	- 40 % wenn in dieser Merkmalsgruppe die Summe der (-)Punkte größer als die der Pluspunkte ist	+ 40 % wenn in dieser Merkmalsgruppe die Summe der Pluspunkte größer als die der (-)Punkte ist



Fortsetzung von Seite 5

**Beispiel**

Werte des Mietpiegelfeldes der zutreffenden Vergleichswohnung:

5,27 €/m <sup>2</sup> (Mittelwert)	unterer Wert 3,74 €/m <sup>2</sup>	Mittelwert 5,27 €/m <sup>2</sup>	oberer Wert 6,20 €/m <sup>2</sup>
---------------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

3,74 - 6,20 € (Mietpreisspanne)	1,53 €/m <sup>2</sup> untere Spanne	0,93 €/m <sup>2</sup> obere Spanne
------------------------------------	--	---------------------------------------

Ergebnis der durch Ankreuzen von zusätzlichen Merkmalen vorgenommenen Bewertung in den einzelnen Merkmalsgruppen:

Merkmalsgruppen	es überwiegt	daher +/-
MGR 1: Ausstattung des Bades	-	30 %
MGR 2: Ausstattung der Küche	-	30 %
MGR 3: Wohnung/Wohngebäude	+	40 %
Summe	-	20 %

Nach Aufrechnung der Ergebnisse in den einzelnen Merkmalsgruppen 1 bis 3 ergibt sich, dass die wohnwertmindernden Merkmale überwiegen und der Mietpreis für die ortsübliche Vergleichsmiete unterhalb des ausgewiesenen Mittelwertes liegt. Im Fall des Beispiels sind 20 % der unteren Mietpreisspanne vom Mittelwert abzuziehen.

Rechengang:

$$1,53 \text{ €/m}^2 \times 0,20 = 0,30 \text{ €/m}^2$$

$$5,27 \text{ €/m}^2 - 0,30 \text{ €/m}^2 = 4,97 \text{ €/m}^2$$

In diesem Fall ergäbe sich für diese Wohnung eine ortsübliche Vergleichsmiete von 4,97 €/m<sup>2</sup>.

**Anlage 1****Mieterhöhungsverfahren**

Falls der Vermieter die Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete<sup>1</sup> erhöhen will, muss er von dem Mieter die Zustimmung hierzu verlangen. Er muss sein Verlangen gegenüber dem Mieter in Textform im Sinne des §126b BGB<sup>2</sup> geltend machen und begründen. Dazu kann er sich insbesondere beziehen

- auf den Mietspiegel (hierbei muss er in seinem Erhöhungsverlangen mindestens Angaben zur Baualterklasse, Größe und Ausstattung machen; das Mietpiegelfeld muss feststellbar sein; für die Wirksamkeit des Verlangens genügt es, wenn die verlangte Miete innerhalb der Mietenspanne liegt,
- auf einem begründeten Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen beruht oder
- die Mietenänderung mit der Nennung von mindestens drei vergleichbaren Wohnungen und deren Miethöhe basiert.

Existiert ein qualifizierter Mietspiegel und enthält dieser Angaben für die betroffene Wohnung (die Wohnung kann einem ausgewiesenen Mietpiegelfeld zugeordnet werden), so hat der Vermieter in seinem Erhöhungsverlangen die entsprechenden Werte des Mietpiegelfeldes auch dann mitzuteilen, wenn sich die Mieterhöhung auf ein Gutachten, Vergleichswohnungen oder auf ein anderes Begründungsmittel stützt.

Dem Mieter steht eine Überlegungsfrist von zwei Monaten zu. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Erhöhungsverlangen zugegangen ist (Beispiel: Mieter erhält Erhöhungsverlangen am 28. Januar, dann endet die Frist mit dem 31. März). Soweit der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Überlegungsfrist zustimmt, hat er die erhöhte Miete vom Beginn des 3. Monats an zu zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt (in unserem Beispiel ab 1. April). Stimmt der Mieter der Erhöhung nicht zu, kann der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten den Mieter auf Zustimmung verklagen (in unserem Beispiel bis zum 30. Juni).

## Mietenspiegel Cottbus 2005 Nettokaltmiete (in €/m<sup>2</sup> pro Monat) im freifinanzierten Wohnungsbau

Bezugsfertigkeit	Bis 1918			1919 bis 1948			1949 bis 1968			1969 bis 02.10.1990 <sup>1</sup>		3.10.1990 bis 31.05.2005	
	Mit IWC ohne B/D ohne SH	Mit IWC mit B/D ohne SH	Mit IWC mit B/D mit SH	Mit IWC ohne B/D ohne SH	Mit IWC mit B/D ohne SH	Mit IWC mit B/D mit SH	Mit IWC ohne SH	Mit IWC mit B/D ohne SH	Mit IWC mit B/D mit SH	Mit IWC mit B/D mit SH	Mit IWC mit B/D mit SH	Mit IWC mit B/D mit SH	Mit IWC mit B/D mit SH
Ausstattung													
Wohnfläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Unter 40 m <sup>2</sup>				2,65* 2,33 - 2,89		4,19 3,36 - 5,14		4,68 3,99 - 5,29		3,95 3,22 - 4,57	4,94 3,84 - 5,74		
40 bis unter 60 m <sup>2</sup>		3,61 2,22 - 5,48	5,27 3,74 - 6,20		2,95 2,57 - 3,33	4,31 3,26 - 5,28		4,48 3,82 - 5,18	3,28 3,12 - 3,58	3,78 3,10 - 4,57	4,89 3,66 - 6,24		
60 bis unter 80 m <sup>2</sup>		2,86 2,15 - 3,48	4,77 3,36 - 6,02		2,99 2,33 - 3,72	4,69 3,95 - 5,40		4,56 4,07 - 5,03	3,25 3,18 - 3,31	3,60 2,96 - 4,43	4,43 3,27 - 5,10		
80 bis unter 100 m <sup>2</sup>		3,15 2,39 - 3,75	5,14 3,49 - 6,20		3,27* 2,80 - 3,84	5,14 3,82 - 6,14		4,85 3,60 - 6,01		3,54 2,97 - 4,11	5,39 3,80 - 6,63		
Über 100 m <sup>2</sup>		2,88 2,20 - 3,45	4,09 2,58 - 5,93			3,51* 2,82 - 4,82				3,48 3,07 - 3,89	5,24* 4,60 - 6,67		

1. inkl. „Wendwohnungen“

\* Die mit einem \* versehenen Mietpiegelfelder haben wegen einer zu geringen Fallzahl nur eine bedingte Aussagekraft (15 bis 29 Mietwerte).

Quelle: Mietspiegelerhebung Cottbus 2005

4/5-Spanne

Für Leerfelder standen keine ausreichenden Fallzahlen von mietspiegelrelevanten Mieten zur Verfügung (mind. 15 Mietwerte). Dies bedeutet jedoch nicht, dass Wohnungen mit diesen Ausstattungsmerkmalen nicht auf dem Wohnungsmarkt vorhanden sind.

ANALYSE &amp; KONZEPTE

Stand: 18.11.2005

Büro der Oberbürgermeisterin  
Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten

## SITZUNGSPLAN der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse 2006

Sommerpause: Juli/August Abgabe der Unterlagen für Januar 2007: bis 15.12.06

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ort	Zeit
Abgabe Unterlagen bis <u>spätestens:</u>	16.12.05	20.01.	17.02.	24.03.	21.04.	26.05.	25.08.	22.09.	20.10.	24.11.	Büro OB - StVA	
<b>StVV</b>	<b>25.01.</b>	<b>22.02.</b>	<b>29.03.</b>	<b>26.04.</b>	<b>31.05.</b>	<b>28.06.</b>	<b>27.09.</b>	<b>25.10.</b>	<b>29.11.</b>	<b>20.12.</b>	<b>Stadthaus, Saal</b>	<b>14.00</b>
Hauptausschuss	18.01.	15.02.	22.03.	19.04.	24.05.	21.06.	20.09.	18.10.	22.11.	13.12.	Stadthaus, Saal	17.00
Fachausschüsse												
<b>Haushalt/Finanzen</b>	17.01.	14.02.	21.03.	18.04.	23.05.	20.06.	19.09.	17.10.	21.11.	12.12.	Stadthaus, Saal	17.00
<b>Recht/Petition</b>	12.01.	09.02.	16.03.	13.04.	18.05.	15.06.	14.09.	12.10.	16.11.	07.12.	Stadthaus, Raum 3	17.30
<b>Wirtschaft</b>	10.01.	07.02.	14.03.	11.04.	16.05.	13.06.	12.09.	10.10.	14.11.	05.12.	TR, Raum 1001/1002	18.30
<b>Bau/Verkehr</b>	11.01.	08.02.	15.03.	12.04.	17.05.	14.06.	13.09.	11.10.	15.11.	06.12.*	TR, Raum 1001/1002	17.00
<b>Bildung/Schule/Sport/Kultur</b>	05.01.	02.02.	09.03.	06.04.	11.05.	08.06.	07.09.	05.10.	09.11.	30.11.	TR, Raum 1001/1002	17.30
<b>Soziales/Gleichst./R.d.M.</b>	04.01.	01.02.	08.03.	05.04.	10.05.	07.06.	06.09.	04.10.	08.11.	06.12.	TR, Raum 1001/1002	17.30
<b>Umwelt</b>	10.01.	07.02.	14.03.	11.04.	16.05.	13.06.	12.09.	10.10.	14.11.	05.12.	Begegnungsraum Neumarkt 5	18.00
nach KJHG (SGB VIII) <b>Jugendhilfeausschuss</b>	03.01.	07.02.	07.03.	04.04.	02.05.	06.06.	05.09.	10.10.	07.11.	05.12.	Stadthaus, Saal	17.30

Beschluss des Hauptausschusses: HA-OB-034-11/05  
vom 23.11.2005

ausgefertigt:  
Cottbus, den 24.11.2005

gez. Richter  
Ltr. Büro StVA

\* Stadth./Saal

Amtlicher Teil

## Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachungen

Die Untere Jagdbehörde im Ordnungsamt der kreisfreien Stadt Cottbus informiert:

## Jägerprüfung 2006

Die schriftliche Jägerprüfung im Jahr 2006 wurde durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg landeseinheitlich für den **18. März 2006** festgelegt.

Jagdscheinanwärter, die ihren Hauptwohnsitz im Territorium der kreisfreien Stadt Cottbus haben, können die Zulassung zur Jägerprüfung bis zum **18. Januar 2006 (Anmeldeschluss!)** in der

Stadtverwaltung Cottbus  
Ordnungsamt, Untere Jagdbehörde  
Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

beantragen.

## Verlängerung der Jahresjagdscheine

Im März 2006 wird innerhalb der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Cottbus oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde im Ordnungsamt die Verlängerung der Jagdscheine für ein oder drei Jahre für die Jäger vorgenommen, die ihren **Hauptwohnsitz** im Territorium der Stadt Cottbus haben.

Voraussetzung für die Verlängerung ist der **Nachweis einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung für den zu verlängernden Zeitraum.**

Telefonische Anfragen können Sie an die Untere Jagdbehörde im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Cottbus unter der Ruf-Nr. 0355-612 23 63 richten.

gez. Buchan  
Amtsleiter Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung  
Sportstättenbetrieb der  
Stadt Cottbus

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 30.11.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

## 1 Es betragen:

<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	5.297.700,00 EUR
die Aufwendungen	7.161.100,00 EUR
der Jahresgewinn	0,00 EUR
der Jahresverlust	1.863.400,00 EUR

<b>1.2 im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	2.693.000,00 EUR
die Ausgaben	2.693.000,00 EUR

## 2 Es werden festgesetzt:

<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0,00 EUR
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0,00 EUR
<b>2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	0,00 EUR
<b>2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf</b>	0,00 EUR

Cottbus, den 02.12.2005

In Vertretung  
gez. Holger Kelch  
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung  
Jugendkulturzentrum  
Glad-House Cottbus

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 30.11.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

## 1 Es betragen:

<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	1.134.900,00 EUR
die Aufwendungen	1.134.900,00 EUR
der Jahresgewinn	0,00 EUR
der Jahresverlust	0,00 EUR

<b>1.2 im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	92.900,00 EUR
die Ausgaben	92.900,00 EUR

## 2 Es werden festgesetzt:

<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0,00 EUR
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0,00 EUR
<b>2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	0,00 EUR
<b>2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf</b>	0,00 EUR

Cottbus, den 02.12.2005

In Vertretung  
gez. Holger Kelch  
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung  
Grün- und Parkanlagen  
der Stadt Cottbus

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 30.11.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

## 1 Es betragen:

<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	1.562.000,00 EUR
die Aufwendungen	1.617.000,00 EUR
der Jahresgewinn	0,00 EUR
der Jahresverlust	55.000,00 EUR

<b>1.2 im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	125.000,00 EUR
die Ausgaben	125.000,00 EUR

## 2 Es werden festgesetzt:

<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0,00 EUR
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0,00 EUR
<b>2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	0,00 EUR
<b>2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf</b>	0,00 EUR

Cottbus, den 02.12.2005

In Vertretung  
gez. Holger Kelch  
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

## Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung von  
Veranstaltungen

Stadt Cottbus - Oberzentrum der Niederlausitz  
- über 100 000 Einwohner -

Die Stadtverwaltung Cottbus schreibt hiermit die Durchführung der traditionellen Veranstaltungen:

**Cottbuser Frühjahrsfest und Cottbuser Herbstvolksfest**

**für die Jahre 2006 bis 2009** aus. Für die Durchführung dieser Volksfeste im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung steht in den Monaten März/April bzw. August/September der Viehmarkt mit einer Gesamtfläche von 23.000 m<sup>2</sup> und 300 kW Anschlussleistung zur Verfügung.

**Bewerbungen sind bis zum 15.01.2006** (es gilt das Datum des Poststempels) bei der Stadtverwaltung Cottbus, Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus, einzureichen.

Das städtische Fundbüro  
zieht um

Ab dem 19. Dezember befindet sich das Fundbüro der Stadt Cottbus im Rathaus am Neumarkt, Zimmer 334.

Auf Grund des Umzuges bleibt es am  
**19. und 20.12.2005** geschlossen.

Das Fundbüro ist zu folgenden Sprechzeiten geöffnet:

Montag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

Telefonische Nachfragen sind unter der Nummer **(0355) 612 2360** möglich.

**RATHAUS**  **ZEITUNG**  
STADT COTTBUS  
CHOSEBUZ

Jede Woche neu im Netz: die **Cottbuser Rathauszeitung**  
mit Informationen aus Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung, Anregungen zum kulturellen Leben und praktischen Tipps für den Alltag;  
zu finden unter: [www.cottbus.de/rathauszeitung](http://www.cottbus.de/rathauszeitung).